

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/687

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2021

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG¹⁾) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾). Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz³⁾). Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁴⁾ geregelt. Die Leitungspauschale (gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe b Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) wird seit 2019 nicht mehr bei jeder Fachbelegung einzeln berechnet, sondern nur einmal pro Fachbelegung einer Rubrik gewährt. Mit dieser Anpassung wurde der angestrebte Budgetbeitrag von 6,5 Mio. Franken erreicht, wie die Jahresrechnung 2019 gezeigt hat.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2021 werden gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2021

¹⁾ BGS 131.73.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.111.
⁴⁾ BGS 413.121.1.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, uk, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217

4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2021

Gemäss RRB Nr. 2020/687 vom 4. Mai 2020

1. Bruttopauschalen Musikunterricht 2021

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht an die Schulträger für das Kalenderjahr 2021 (berücksichtigt ist der massgebenden Index für die Besoldungen des Staatspersonals = 118.9093 Punkte), werden wie folgt festgesetzt:

Erlernen

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|------------------------|-------------|----------------|-----------------|-----------------|
| 10 | Erlernen halbe Lektion | Schüler/-in | 2 ¹ | pro Schüler/-in | 1'373.60 Fr. |
| 11 | Erlernen ganze Lektion | Schüler/-in | 4 ¹ | pro Schüler/-in | 2'666.40 Fr. |

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|---------------------|--------------------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 20 | Anwenden I | Gruppe ≤ 10 Teilnehmende | 8 ¹ | pro Gruppe | 5'252.00 Fr. |
| 21 | Anwenden II | Gruppe > 10 Teilnehmende | 12 ¹ | pro Gruppe | 7'837.60 Fr. |

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernten im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|---------------------|------------|-----------------|----------------|-----------------|
| 30 | Musikgrundschule | Halbklasse | 10 ¹ | pro Halbklasse | 6'544.80 Fr. |

Wertentschädigungen

| Nr. | Rubrikenbezeichnung | Mengenbez. | Anz FB | Mengeneinh. | Bruttopauschale |
|-----|---------------------------|------------|--------|-------------|-----------------|
| 91 | Abrechnung ausserkantonal | Franken | -- | pro Wert | 1 Fr. |

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr, sofern letztgenannte eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

¹ Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Fachbelegung der Rubrik gewährt.